



Information über die Sicherung des Lebensunterhalts während eines Studienaufenthalts in Deutschland gem. § 16c AufenthG

Während Ihres Studienaufenthalts sind Sie verpflichtet, für Ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Der dafür notwendige Betrag ist für 2025 auf monatlich 992 € festgesetzt. Zusätzlich ist eine Krankenversicherung erforderlich.

Zulässige **Lebensunterhaltsquellen** sind z.B. Stipendien, Sperrkonten, eigene Bankkonten mit regelmäßigen Eingängen oder einem ausreichend hohen Grundguthaben, erzielte Einkünfte aus einer erlaubnisfreien Beschäftigung*.

Eine **Krankenversicherung** kann durch eine gesetzliche Krankenversicherung im ersten Aufenthaltsstaat (EHIC-Karte), durch eine private Krankenversicherung, durch eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung oder durch eine Incoming-/Reisekrankenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 30.000 € erfolgen. Sie können sich alternativ durch einen gesetzlichen deutschen Krankenversicherer schriftlich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die folgende Erklärung zur Krankenversicherung bezieht sich lediglich auf die Zeit zwischen Einreise und Immatrikulation. Ab der Immatrikulation erfolgt der Nachweis gegenüber der aufnehmenden Hochschule.

Sollten diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sein, kann die Bundesrepublik Deutschland von Ihnen verlangen, den Aufenthalt zu beenden.

Bitte füllen Sie folgende Erklärung aus und übermitteln Sie dieses Formular unterschrieben der aufnehmenden Hochschule in Deutschland:

Erklärung über die Sicherung des Lebensunterhalts für die Mobilität von Studierenden gem. § 16c AufenthG

Ich,

(Nachname, Vorname des/der Studierenden)

versichere, dass ich für die Dauer meines Aufenthalts zum Studium

von

bis

an der

(Name der Hochschule in Deutschland)

über einen monatlichen Betrag in Höhe von 992 € und

über eine gültige Krankenversicherung/eine schriftliche Befreiung bis zur Immatrikulation

entsprechend den oben genannten Vorgaben verfüge.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Studierenden)

*Erlaubt sind Beschäftigungen bis 140 Arbeitstage pro Kalenderjahr (anteilig weniger Tage bei kürzerem Aufenthalt) und studentische Nebentätigkeiten. Studentische Nebentätigkeiten unterliegen keiner Begrenzung.